

Kassa- und Entschädigungsreglement des Turnverein Ormalingen

Art. 1.0. Kassawesen

Art. 1.1. Aufbau des Kassawesens

1. Vereinskasse
2. Aktivriegenkasse
3. Jugendriegenkasse
4. Männerriegenkasse
5. Frauenriegenkasse

Art. 1.2. Kompetenzen der einzelnen Kassen

Jede Riege führt ~~nach Statuten~~ eine eigene Kasse.

Alle beitragspflichtigen Mitglieder bezahlen ihren Jahresbeitrag in die Vereinskasse.

Freiwillige Zuwendungen von Vereinsmitgliedern fließen, falls nicht anders bestimmt, in die jeweilige Riegenkasse. **Freiwillige Zuwendungen von Vereinsmitgliedern ohne Riegenzugehörigkeit fließen, falls nicht anders bestimmt in die Vereinskasse.**

Für sämtliche Mitglieder wird aus der Vereinskasse jeder Riegenkasse der entsprechende Riegenbeitrag vergütet.

Sämtliche Verbandsbeiträge, Versicherungen und Abonnemente werden aus der Vereinskasse bezahlt.

Riegen können auf eigene Rechnung Anlässe durchführen.

Defizite von Vereinsanlässen werden von der Vereinskasse getragen. **Defizite von Riegenanlässen werden von der jeweiligen Riege getragen.**

Die Riegen tragen sämtliche Kosten für besondere Aufwände für ihre Riegenmitglieder selbst, die entstehen durch deren Geburtstage, Hochzeiten, Todesfälle oder Ähnliches. **Die Kosten im Zusammenhang mit der Ernennung eines Ehrenmitglieds übernimmt die Vereinskasse.**

Der Vereinsvorstand kann in allen oben genannten Fällen entscheiden, ob der GesamtVerein sich finanziell beteiligen will.

Art. 2.0. Entschädigungswesen

Der Vereinsvorstand ~~und die Riegenvorstände können je nach Finanzlage, Entschädigungen an Leiter und Funktionäre entrichten.~~ **legt die**

Entschädigung der Vereinsvorstandsmitglieder und Stabstellen fest. Diese Entschädigungen werden im Anhang zum Kassa- und Entschädigungsreglement festgelegt.

Die Riegenvorstände legen die Entschädigungen innerhalb der Riege selbst fest.

Art. 2.1. Entschädigung für Wettkämpfe ~~Start- und Haftgelder~~

~~Start- und Haftgelder für Wettkampfteilnehmer~~ **Sämtliche Kosten des Turnbetriebes** werden von den Riegenkassen bezahlt.

~~Lizenzen für Mannschaften werden von der Riegenkasse bezahlt.~~

~~Beiträge an Einzellizenzen werden jeweils von den Riegenvorständen festgelegt.~~

~~Beiträge an Festkarten werden jeweils von den Riegenvorständen festgelegt.~~

~~Werden Entschädigungen gemäss Art. 2.1. aus unentschuldbaren Gründen nicht benützt, kann der Fehlbare für die Kosten belangt werden.~~

Art. 2.2. Ausbildungskurse

~~Kosten von Aus- und Weiterbildungskursen, welche im Interesse des Vereins sind,~~ werden von den Riegenkassen bezahlt.

Art. 2.3. Spesenentschädigungen

Alle Verwaltungsspesen **werden entsprechend der Ausgabe entweder dem Verein oder den Riegenkassen in Rechnung gestellt.** ~~können dem Verein und den Riegen verrechnet werden. Die Spesen müssen belegt werden.~~

~~Art. 2.4. Leiterentschädigungen~~

~~Die Leiterentschädigung ist Sache jeder Riege.~~

Art. 3.0. Ausserordentliche Ausgaben

Der **Vereinsvorstand** ~~VS~~ ist legitimiert gemeinsam über ausserordentliche Ausgaben in der Höhe von maximal Fr. 500.00 ohne Beschluss der GV zu entscheiden.

Art. 4.0. Inkrafttreten

Die Änderungen dieses Reglements treten mit und per Beschluss Generalversammlung vom ~~28. Januar 2012~~ **25. Januar 2020** in Kraft.